

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 15/2015

Wellen der Empörung – Das Bundesverfassungsgericht und die Politik (Rechtskolumne)

Ute Sacksofsky^{*}

Erschienen in: Merkur 783 (2014), S. 711-717.

Zitiervorschlag: Sacksofsky, Wellen der Empörung – Das Bundesverfassungsgericht und die Politik (Rechtskolumne), Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 15/2015, Rn.

Zusammenfassung: Das Bundesverfassungsgericht sieht sich wegen seiner Entscheidungen, insbesondere zur europäischen Integration sowie zur rechtlichen Gleichstellung der Ehe mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft, in jüngster Zeit mit zunehmender Kritik aus den Reihen der politischen Akteure konfrontiert. Die Rechtskolumne stellt diese Kritik in einen historischen Kontext und zeigt, dass inhaltliche Konflikte zwischen dem Gericht und der Politik ein wiederkehrendes Phänomen darstellen. Daran anschließend werden in der Diskussion stehende Maßnahmen zur Begrenzung des gerichtlichen Einflusses analysiert, die sich aber im Ergebnis als wenig erfolgversprechend bzw. aufgrund ihrer negativen strukturellen Auswirkungen als nicht tragfähig erweisen.

^{*} Prof. Dr. iur. M.P.A. (Harvard), Goethe-Universität Frankfurt am Main, Juristische Fakultät, Vizepräsidentin des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen, Sacksofsky@jur.uni-frankfurt.de.

- 1 Offenbar ist es wieder einmal so weit: Die Politik ist unzufrieden mit dem Bundesverfassungsgericht und fordert Reformen. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* berichtete Anfang April 2014, dass sich Bundesinnenminister Thomas De Maiziere mit „einigen ausgesuchten Staatsrechtslehrern“ bei einem „Edelitaliener“ traf. Wer dazugehörte, bleibt geheim. Bei der Unterredung sei es um die „zunehmende Entfremdung“ zwischen Berlin und Karlsruhe gegangen. Die Entscheidungen, die die Politiker derzeit so erbofen, sind vor allem die Aufhebung der Sperrklausel für die Europawahl, die Entscheidungen zur Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft und die Entscheidungen zur europäischen Integration.
- 2 Nicht zum ersten Mal in der Geschichte kommt es zwischen Politik und Gericht zu Konflikten. Beispiele für heftige Streitigkeiten gab es alle zwei Dekaden: die Hits der fünfziger, siebziger und neunziger Jahre. Erinnern wir uns an den Kampf Anfang der 50er Jahre um die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und – damit verbunden – die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik. Das Bundesverfassungsgericht war noch kein Jahr alt, als die Bundesregierung bereits intensiv versuchte, auf seine Entscheidung Einfluss zu nehmen. Als sich das Gericht unerwartet widerspenstig erwies, fiel Adenauers berühmtes „so ham wa uns dat nich vorjestellt“. Der damalige Justizminister Thomas Dehler drohte gar wütend, er würde „den ganzen Verfassungsgerichtshof eigenhändig in die Luft sprengen“. Auch das KPD-Verbotsverfahren blieb nicht ohne Intervention. Der damals zuständige Erste Senat verzögerte das Verfahren, wo er konnte, wohl, weil er ein Verbot für inopportun hielt: Der Antrag der Bundesregierung stammte vom November 1951. Die mündliche Verhandlung begann drei Jahre später und auch ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Verhandlung war noch kein Urteil ergangen. Beim fast gleichzeitig beantragten Verbot der SRP hingegen erging das Urteil stante pede im Jahr 1952. Die Politik reagierte und übertrug die Zuständigkeit für Parteiverbotsverfahren ab dem 31. August 1956 – auch für bereits anhängige Verfahren – auf den Zweiten Senat. Der erste Senat reagierte gerade noch rechtzeitig: Die KPD wurde daraufhin mit Urteil vom 17. August 1956 verboten. In den siebziger Jahren äußerte dann die sozialliberale Koalition massive Kritik am Gericht: Nach Presseberichten soll damals ein führender SPD-Politiker gesagt haben, er werde sich von den „acht Arschlöchern in Karlsruhe“ doch nicht die ganze Ostpolitik kaputt machen lassen; wer es war, wurde

nie geklärt. Die regierungsnahen Presse sprach von den „Konterkapitänen“ in Karlsruhe oder dem „Zuchtmeister für Bonn und Bürger“. In den neunziger Jahren war es dann wieder die andere Seite, die gegen das Gericht polemisierte. Hans-Dietrich Genscher nannte die Entscheidung zu „Soldaten sind Mörder“ ein „Skandal-Urteil“ und der Kruzifix-Beschluss löste Wut und Empörung vor allem in der CSU aus. Mehrere führende CSU-Politiker forderten dazu auf, die Entscheidung zu ignorieren und Theo Waigel meinte, die Richter müssten sich fragen, „ob sie mit dieser Entscheidung nicht auch die Hand an die Wurzel ihres eigenen Gerichts gelegt“ hätten. Verglichen mit solchen Tiraden klingt es dieser Tage geradezu dezent, wenn Bundestagspräsident Lammert „den gelegentlichen Ehrgeiz des Verfassungsgerichts, die geltende Verfassung durch schöpferische Auslegung weiterzuentwickeln“, kritisiert.

- 3 Dass es zu Konflikten zwischen Politik und Gericht kommt, kann eigentlich nicht überraschen. Das Gericht kontrolliert die Politik – und wer wäre nicht lieber ohne Kontrolle? Daher ist es kein Wunder, wenn die Politik immer wieder versucht, die Rahmenbedingungen im Machtkampf zu ihren Gunsten zu verändern. Bei besagtem Treffen im April sollen Möglichkeiten erörtert worden sein, wie zum einen die Auswahl der Richter verändert, zum anderen die Kompetenzen des Gerichts beschränkt werden können. Das klingt zunächst nach einer plausiblen Strategie der Politik: Entweder sollen andere Richter entscheiden (in der Hoffnung, die neuen machen es besser) oder das Bundesverfassungsgericht soll weniger Kompetenzen haben (in der Hoffnung, so Übergriffe in den Bereich der Politik zu verhindern).
- 4 Eine Beeinflussung des Gerichts-Kollegiums durch die Politik ist nicht präzedenzlos und wurde schon von Franklin D. Roosevelt im court-packing plan angedroht – der berühmteste Vorstoß dieser Art. Als der Supreme Court in den 1930er Jahren mehrfach Gesetze des New Deal für verfassungswidrig erklärt hatte, verkündete Roosevelt Pläne, ein Gesetz zu initiieren, das ihm erlaubt hätte, zusätzliche Richter zu ernennen. Wenige Wochen, nachdem die Gesetzgebungspläne öffentlich geworden waren, wurde in dem Verfahren WESTCOAST HOTEL CO. versus PARRISH die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes über Mindestlöhne bestätigt – bekannt geworden als „the switch in time that saved nine“ (der Supreme Court besteht aus 9 auf Lebenszeit gewählten Richtern).

5 In Deutschland werden die Richter des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Bundesrat und vom Bundestag gewählt (Art. 94 Grundgesetz). In beiden Fällen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich (schon Adenauer hatte erwogen, eine einfache Mehrheit einzuführen, nahm angesichts der Empörung aber schnell wieder Abstand von dieser Idee). In der Praxis hat das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit dazu geführt, dass lange Jahre allein die beiden großen Parteien SPD und CDU über die Verteilung der Richterposten befanden. Traditionell wurden von den je 8 Richterstellen eines Senats drei Sitze von der CDU/CSU, drei von der SPD und zwei „Neutrale“ (einer von der CDU, einer von der SPD vorgeschlagen) benannt. Üblicherweise trat der „große“ Koalitionspartner dem kleinen einen Sitz ab, so dass später mit dem Ende von Alleinherrschaften auch FDP und Bündnis 90/Die Grünen vertreten waren. Obgleich Parteizugehörigkeit oder zumindest Parteinähe also stets eine Rolle spielen, gab es doch immer auch andere wichtige Faktoren: Jahrzehntlang war die konfessionelle Zusammensetzung paritätisch zwischen Katholiken und Protestanten aufgeteilt; diese Strenge hat sich mit dem Rückgang des Einflusses der Kirchen gelockert. Man kann sich auch nicht gänzlich des Eindrucks erwehren, in den frühen Jahrzehnten habe es eine (informelle) Geschlechterquote bei der Richterauswahl gegeben: Bis 1986 gehörte immer genau eine Frau dem Bundesverfassungsgericht an, bis 1994 steigerte sich dies auf eine Frau pro achtköpfigem Senat, die sog. „Schneewittchensenate“. Aktuell stellen Frauen etwa 30% der Richter; von einer geschlechtergerechten Besetzung ist auch das Bundesverfassungsgericht damit noch deutlich entfernt. Das Übergewicht der Männer bei den Richtern wird kaum als problematisch wahrgenommen, die Berufsverteilung in der Richterschaft bereitet der Politik hingegen vielfach Verdruss: Es seien zu viele Professoren (Professorinnen sind dabei wohl mitgemeint) am Gericht. Warum das so schlimm sein soll, ist allerdings weniger klar. Vermutlich feiert das abgedroschene Bild des weltfremden Professors im Elfenbeinturm hier fröhliche Urstände. Dann wäre aber genauer darzulegen, dass die Entscheidungen des Gerichts ihrerseits selbst weltfremd seien; davon kann allerdings keine Rede sein. Die Faktengrundlage jedenfalls sieht gegenwärtig so aus: Die Hälfte der Richterschaft war vor Übernahme ihres Richteramtes im Hauptberuf Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, einer zudem Minister. Der Eindruck, die Professorenzahl überwiege deutlich, könnte sich dadurch erklären, dass drei weitere

Richter den Titel „Professor“ tragen (als Honorarprofessoren) – sie waren jedoch früher Richter am Bundesgerichtshof, am Bundesverwaltungsgericht bzw. Staatssekretär im Justizministerium. Dass die Rechtsanwälte fehlen, wurde vor allem von der FDP beklagt, solange sie bei der Richterbesetzung unberücksichtigt blieb, hatte sie mit Johann Friedrich Henschel doch den letzten Rechtsanwalt zum Bundesverfassungsrichter vorgeschlagen; bei ihrem neuerlichen Vorschlag wählte indes auch sie einen Professor. Insgesamt ist die Klage der Politik über das akademische Übergewicht im Gericht ausgesprochen verwunderlich, da ja niemand die Politiker zwingt, Professoren vorzuschlagen. Eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erscheint deswegen gar nicht erforderlich.

- 6 Anders verhält es sich mit den Regelungen über die Amtszeit der Richterinnen und Richter. Nach geltendem Recht beträgt die Amtszeit 12 Jahre, eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Der Vorschlag, die Amtszeit zu verkürzen, geht zumeist einher mit der dann zu eröffnenden Möglichkeit der Wiederwahl. Eine Amtszeit von wenigen Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl ist für viele Landesverfassungsgerichte typisch, auch beim Europäischen Gerichtshof ist dies so vorgesehen. Der Vorteil liegt auf der Hand: Die demokratische Legitimation der Richter wird erhöht, zumal dann, wenn lediglich einfache Mehrheiten für die Richterwahl erforderlich sind. Doch dieser Vorteil tritt zugleich in ein erhebliches Spannungsverhältnis zur Unabhängigkeit der Richter. Es wäre nicht auszuschließen, dass sich die Richter bei ihren Entscheidungen von den Auswirkungen auf ihre Wiederwahlchancen beeinflussen lassen und daher „rücksichtsvoller“ gegenüber den Interessen ihrer „Mandatsverschaffer“ agieren. Ob dem so ist, hängt von den Persönlichkeiten der Richterinnen und Richter ab. Besser ist es freilich, derartige Erwägungen durch ein entsprechendes institutionelles Arrangement von vornherein auszuschließen.
- 7 Großer Beliebtheit erfreuen sich Forderungen nach mehr Transparenz bei der Richterauswahl: Die Kungelei der Parteien müsse endlich ein Ende haben. Während das Grundgesetz vorschreibt, die (Hälfte der) Richter müsse „vom Bundestage“ gewählt werden, überträgt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz diese Wahl tatsächlich einem Wahlausschuss, der aus 12 Personen besteht. Seit jeher war umstritten, ob diese bloß mittelbare Wahl mit der Verfassung in Einklang steht. Das Gericht hat dies 2012 – gewissermaßen in eigener Sache –

in einer Entscheidung bejaht. Es sieht die Rechtfertigung des Wahlausschusses in dem gesetzgeberischen Ziel, „das Ansehen des Gerichts und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu festigen und damit seine Funktionsfähigkeit zu sichern“, da die Erörterungen im Wahlausschuss der Vertraulichkeit unterlägen. Freilich will das Gericht nicht etwa aus der Verfassung ableiten, dass die Wahl der Bundesverfassungsrichter auf immer einem Wahlausschuss überlassen bleiben muss. Es windet sich einigermaßen, wenn es ausführt: „Die Einschätzung, dass das Bundesverfassungsgericht Funktionseinbußen erleiden könnte, wenn die Wahl seiner Mitglieder im Bundestag nicht in einer Vertraulichkeit wahren Weise stattfände, mag nicht in dem Sinne geboten sein, dass sie den Gesetzgeber hinderte, andere Modalitäten der Richterwahl zu bestimmen“. Die verfassungsrechtliche Tür zur Reform steht also grundsätzlich offen.

- 8 Ist eine Reform nun aber auch sinnvoll? Allein die Verlagerung der Wahl in das Plenum dürfte kaum Vorteile bringen. Dass eine Abstimmung „ohne Aussprache“ (so eine Formulierung in Presseberichten über eine angebliche Einigung zur Reform in der Regierungskoalition) auch nur zu einem Jota mehr Transparenz führen würde, kann nicht ernsthaft behauptet werden. Will man wirklich mehr Transparenz, müsste schon ein echtes Gegenmodell her. Die Wahlen zum Obersten Gerichtshof der USA bieten dafür Anschauungsmaterial. In den Vereinigten Staaten schlägt der Präsident die Richter vor, gewählt werden sie von der Mehrheit des Senats. Der Senat (oder vielmehr: ein Ausschuss, das Judiciary Committee) führt hierfür eine umfangreiche, teils mehrtägige, öffentliche und im Fernsehen übertragene Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten durch. Gruppen und Verbände testen die vorgeschlagenen Personen auf Herz und Nieren, jedes Fitzelchen, das sie jemals publiziert oder öffentlich gesagt haben, jede Verhaltensweise wird – wenn es in die Agenda der entsprechenden Gruppe passt – publik gemacht und kann zum Gegenstand der Anhörung werden. Eine besonders kontroverse Anhörung betraf im Jahr 1991 den Richter Clarence Thomas: Ihm wurde bei seiner Anhörung von Anita Hill, einer Professorin, vorgeworfen, sie in einem früheren Arbeitszusammenhang sexuell belästigt zu haben; ein Vorwurf, der auch von weiteren Frauen erhoben wurde. Die Anhörungen beschäftigten die Öffentlichkeit intensiv, Richter Thomas wurde gleichwohl gewählt. Der Fall ist überaus interessant für die Genderforschung, aber dem Ansehen des Supreme Court hat die Affäre kaum, möglicherweise

überhaupt nicht, geschadet. Deswegen erscheint die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts deutlich überzogen, bei Verzicht auf die Vertraulichkeit des Wahlvorganges seien „Funktionseinbußen“ des Gerichts zu befürchten. Allerdings bringt ein öffentliches Verfahren Kosten mit sich, die zu bedenken sind, bevor die Begeisterung für Transparenz überhandnimmt. Ein öffentliches Auswahlverfahren kann dazu führen, dass Personen, die in ihrem beruflichen „Vorleben“ klar Position bezogen haben, eher „durchfallen“ als Personen, über die sich wenig oder nichts in Erfahrung bringen lässt. Diese Sorge ist in Deutschland aus strukturellen Gründen sogar deutlich größer als in den USA. In den USA entscheidet die einfache Mehrheit des Senats; liegen Präsident und Senat auf der gleichen politischen Linie, kann jegliche im Laufe der Anhörung geäußerte Kritik ignoriert werden (siehe die Affäre Thomas). In Deutschland hingegen könnte die Zweidrittelmehrheit bei kontroversen Kandidatinnen und Kandidaten dazu führen, dass von der „anderen Seite“ die Zustimmung entzogen wird. Am Ende blieben nur „graue Mäuse“ übrig. Vielleicht aber geht es genau darum bei der Forderung nach Transparenz?

- 9 Unter der Flagge der Transparenz segeln auch Forderungen nach einer stärkeren Beteiligung der kleinen Parteien. Bei näherem Blick geht es hierbei freilich gar nicht um „Transparenz“ – denn auch kleine Parteien könnten kungeln. Funktional allerdings ist die Forderung berechtigt, denn das Vorschlagsrecht auch kleinerer Parteien stärkt die Pluralität im Gericht. Zur Findung eines gerechten Urteils – das hehre Ziel eines jeden Gerichts – ist die Einbeziehung verschiedener Perspektiven von zentraler Bedeutung. Dies gelingt leichter, wenn schon im Kollegialorgan selbst Personen aus verschiedenen Lebenssituationen, mit verschiedenen Perspektiven auf die Welt und mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen vertreten sind.
- 10 Wie lässt sich das erreichen? Auf den ersten Blick bietet das in Hessen praktizierte Verfahren der Wahlen zum Staatsgerichtshof eine echte Alternative. In Hessen schlagen die Fraktionen (starre) Listen von Richtern zur Wahl vor. Die Wahl selbst erfolgt im Wege der Verhältniswahl, so dass auch kleinere Fraktionen zum Zuge kommen können. Freilich hat dieses Verfahren einen erheblichen Nachteil. Denn es ist verbunden mit einer Begrenzung der Amtszeit der Richter auf die Legislaturperiode. Das Verfahren funktioniert nur, wenn alle Richter gleichzeitig gewählt werden. Da ein Austausch des kompletten Richter-

kollegiums nach einer Legislaturperiode der Funktionsfähigkeit des Gerichts kaum förderlich ist, müsste (wie in Hessen) die Wiederwahl zugelassen werden. Dies ist aus den oben genannten Gründen jedoch abzulehnen. Eine stärkere Beteiligung der kleinen Parteien könnte daher nur durch Erhöhung des Zustimmungsquorums, etwa auf eine Dreiviertelmehrheit, gesichert werden. Je höher das Zustimmungsquorum, desto größer freilich auch die Blockademöglichkeiten kleinerer Parteien. Im Ergebnis gibt es also keine Lösung ohne Nebenwirkungen. Bei dieser Lage könnte man das ganze Verfahren der Richterwahlen auch genauso gut so lassen, wie es ist. Schließlich hat es ja auch – insgesamt gesehen – nicht die schlechtesten Ergebnisse hervorgebracht.

- 11 Wenn also am Verfahren nicht so richtig zu drehen ist, ohne sich zugleich neue Probleme einzuhandeln, stellt sich die Frage, ob die Idee einer Kompetenzbeschränkung des Gerichts bessere Ergebnisse zeitigt. In Misskredit geraten ist vor allem die (abstrakte und konkrete) Normenkontrolle. Die Kritik klingt zunächst wieder plausibel: Wenn das zu lösende Problem darin besteht, Übergriffe des Gerichts in den Bereich der Gesetzgebung (und damit der Politik) zu vermeiden, sollte man dem Gericht einfach die Kompetenz entziehen, Gesetze zu überprüfen. Doch erneut liegen die Dinge nicht ganz so einfach. Die „konkrete Normenkontrolle“ ermöglicht es (Fach-)Gerichten das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn sie in einem Verfahren ein Gesetz anwenden müssten, das nach ihrer Auffassung verfassungswidrig ist. Die konkrete Normenkontrolle ist also gerade dem Respekt vor der Gesetzgebung (und der Politik) geschuldet: Nicht jedes Fachgericht soll vom Parlament erlassene Gesetze für verfassungswidrig erklären können. Die Befugnis zur Normverwerfung wird allein dem Bundesverfassungsgericht übertragen. Die Abschaffung der konkreten Normenkontrolle verlangt also entweder, den Fachgerichten mehr Rechte zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zuzugestehen, oder ihnen die Anwendung verfassungswidriger Gesetze aufzugeben. Die erste Lösung krankt daran, dass dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte, wenn es jedem Amtsgericht überlassen bliebe, ob es ein Gesetz anwendet oder nicht. Die Gefahr von Beeinträchtigungen des Gesetzgebers wird dadurch eher größer. Die zweite Lösung würde die Grundstruktur unseres (rechtlichen *und* politischen) Gemeinwesens in gravierender Weise verändern: Faktisch würde die Grundrechtsbindung der Gesetzgebung aufgehoben. Eine der wichtigen Lehren

aus dem Unrecht des Naziregimes war aber gerade die Einsicht, dass es Gesetze geben kann, die gegen fundamentale Grundrechte verstoßen. Das Grundgesetz hat daher in seinem ersten Artikel niedergelegt, dass die Grundrechte auch (und gerade) die Gesetzgebung binden. Diese Konsequenz aus der Erfahrung des Nationalsozialismus darf nicht konterkariert werden. Bei der abstrakten Normenkontrolle wird auf Antrag eines Verfassungsorgans ein Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft. Diese Verfahrensart ist nicht bei allen Verfassungsgerichten vorgesehen, von daher ist ihre Abschaffung prinzipiell denkbar. Allerdings würde aber die Abschaffung weit weniger verändern, als jene, die sie propagieren, offenbar erwarten. Die am heftigsten kritisierten Entscheidungen des Gerichts ergingen weit überwiegend nämlich nicht in Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, sondern aufgrund von Verfassungsbeschwerden. Bis auf ganz wenige Ausnahmen (wozu bezeichnenderweise die frauenfeindlichen Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch gehören) hätten die bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle auch durch Verfassungsbeschwerden ausgelöst werden können – es hätte nur ein wenig länger gedauert, bis ein Fall den Instanzenzug durchlaufen und dann das Bundesverfassungsgericht erreicht hätte.

- 12 Wenig Realisierungschance hat – hoffentlich – auch der Vorschlag, die Erklärung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nur mit Zweidrittelmehrheit im Gericht zuzulassen. Eine Zweidrittelmehrheit bei der Entscheidung eines Richterkollegiums ist – auch im Rechtsvergleich – äußerst unüblich. Das deutsche Verfassungsprozessrecht kennt das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit bisher nur bei Verfahren über Parteiverbote und die Verwirkung von Grundrechten sowie bei Präsidenten- und Richteranklagen. Bei diesen Verfahrensarten geht es um individualisierte und besonders gravierende Eingriffe in Grundrechte oder die Unabhängigkeit von Justiz oder Bundespräsident. Die Effektivierung der Grundrechtsbindung der Gesetzgebung ist damit nicht vergleichbar. Ohnedies hat die Gesetzgebung bereits nach geltendem Recht die Vermutung der Verfassungskonformität für sich: Ein Gesetz kann nur dann für verfassungswidrig erklärt werden, wenn die Mehrheit der Richter zustimmt. Stimmengleichheit, zu der es bei der geraden Anzahl von acht Richtern im Senat kommen kann (und häufig kommen müsste, wenn alle Richter tatsächlich getreu der Parteilinie

derer, die sie vorgeschlagen haben, abstimmen würden), reicht für die Verwerfung eines Gesetzes nicht aus. Um ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, muss also zumindest ein Richter der „anderen Seite“ zustimmen (entgegen der Parteilinie). Im Vergleich zu den für verfassungskonform befundenen Gesetzen liegen die für verfassungswidrig erklärten im Promillebereich. Bei diesem Befund verspricht eine Kompetenzbeschränkung mithin nur wenig Erfolg, wenn das Ziel ist, Übergriffe des Gerichts in die Kompetenz des parlamentarischen Gesetzgebers zu unterbinden. Es sei denn, auch die Verfassungsbeschwerde sollte abgeschafft werden.

- 13 Der Eindruck der großen Übermacht aus Karlsruhe rührt vielfach auch daher, dass die Politik in ihrem Eifer verfassungsgerichtliche Vorgaben „übererfüllt“. In dem Bemühen, jedem Halbsatz einer bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung Rechnung zu tragen, wird häufig übersehen, dass verfassungsrechtlich bindend nur die tragenden Gründe einer bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung sind. In manchen Bereichen hat der Gesetzgeber also durchaus die Möglichkeit, zwischen mehr Alternativen zu wählen, als er sich selbst zubilligt. Von Reformen im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht ist indes abzuraten, da diese wenig erfolgversprechend sind oder gravierende Nebenwirkungen haben. So besteht die Hoffnung, dass es sich auch diesmal nicht um tatsächlichen Reformeifer, sondern nur um eine Welle der Empörung handelt, die folgenlos, alle zwanzig Jahre wieder, durch den Politikbetrieb rollt.